Stadt Fürth **AMTSBLATT**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[13] 2019**
vom **3. Juli 2019**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht

Für die Amtsperiode vom 1. April 2020 bis 31. März 2025 werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht.

Bewerben können sich alle Personen, die vor dem 1. April 1995 geboren wurden und in Fürth wohnen, bzw. spätestens ab 1. April 2020 in Fürth mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Nicht bewerben können sich Abgeordnete, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, Soldaten und Anwälte.

Bewerbungsschluss ist am **1. August 2019.**

Die Bewerbungen werden auch nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Fürth berücksichtigt.

Die Bewerbung soll mit dem vorgefertigten Formular erfolgen; dieses kann beim Bürgeramt der Stadt Fürth angefordert werden: per Post an Stadt Fürth, Bürgeramt, Dieter Bahr, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, per Telefon unter 974-23 32 oder -23 35, per Telefax an 974-23 33 oder per E-Mail an wahlen@fuerth.de.

Nach Bewerbungsschluss beschließt der Stadtrat, wer von der Stadt Fürth für das Amt der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin bzw. des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters vorgeschlagen wird. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann, wer bestellt wird.

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 22. Mai 2019 wurde die folgende Straßenumbenennung, bzw. Straßenbenennung beschlossen:

Die „William-Townley-Straße“ wird in **„Georg-Brandstätter-Straße“** umbenannt (Georg Brandstätter; *3. August 1868, †11. Januar 1935; Gründer der Firma geobra, welche den Hula-Hoop-Reifen in Deutschland einführte und die Marke Playmobil erfand).

Der asphaltierte Fußweg zwischen der Erlanger Straße und dem südlichen Teil der Boenerstraße wird in **„William-Townley-Weg“** benannt (William Townley; *14. Februar 1866, †30. Mai 1950; erfolgreicher Trainer der SpVgg Fürth).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 7. Juni 2019, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 18. Juni 2019

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung im Gebäude 203 „Materialvorbereitungs-, Misch- und Pressgebäude“

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter http://www.fuerth.de/Umwelt-info eingestellt.

Fürth, 24. Juni 2019, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von 35 Eigentumswohnungen mit 14 altengerechten Wohnungen und 27 Stellplätzen

Grundstück: Eisenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1103/8, 1103/2

Antragsteller: Urbanbau Bauträger GmbH + Co., Baubetreuung KG, Ludwigstraße 41, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen

1. auf die öffentliche Gehsteigfläche und über die Straßenmitte hinaus in westliche Richtung
2. auf die öffentliche Gehsteigfläche und über die Straßenmitte hinaus in südliche Richtung
3. auf das Nachbargrundstück in nördliche Richtung

Begründung:

Die geplante Bebauung ist ein Teil der gewünschten Schließung der Baulücken im innerstädischen Bereich durch die weitere Versiegelungen freier Flächen vermindert werden. Benötigter Wohnraum wird geschaffen. Die Höhenentwicklung des Gebäudes orientiert sich an der vorhandenen Wohnbebauung in der Umgebung. Somit fallen Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus, auch für die bereits vorhandene Wohnbebauung. Das Gebiet ist laut BauNVO Mischgebiet, tatsächlich ist neben vorhandenem Gewerbe bereits überwiegend Wohnnutzung vorhanden.

Der Anschluss an das nördliche Nachbargebäude (Flur-Nummer 1103/14, Gießereistraße 5) orientiert sich am Gebäudeprofil. Es finden dadurch keine wesentlichen nachbarlichen Beeinträchtigungen statt. Für den am meisten Betroffenen im Dachgeschoss erfolgte eine Umplanung. Es wird eine Wand zwischen dem Latrenengeschoss und der vorhanden Giebelwand errichtet, sodass eine Einsicht in das vorhandene, genehmigte Fenster in der Giebelfläche nicht möglich ist. Die Belichtung des betreffenden Raumes erfolgt darüber hinaus noch über ein Dachflächenfenster. In östliche Richtung orientiert sich das Gebäude sowohl in der Tiefe als auch in der Höhe an die vorhandene Bebauung (Flur-Nummer 1043/8, Ritterstraße 6). Somit wird eine künftige Schließung der Baulücke von Flur-Nummer 1043/10 und 1043/9 ermöglicht. Auf der Flur-Nummer 1043/10, Eisenstraße 7 befindet sich eine grenzständige Bebauung, die ihrerseits selbst die erforderlichen Abstandsflächen nicht einhält. Auch aus diesem Grunde steht der hier beantragten Abweichung nichts entgegen. Darüber hinaus stellte der betroffene Nachbar selbst in der Vergangenheit einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Gebäudes mit Wohn-, Büro- und Ausstellungsflächen, der positiv verbeschieden wurde. Die Verlängerung des damals rechtskräftigen Vorbescheids konnte jedoch nicht erteilt werden. Hierfür waren zur abschließenden Prüfung der aktuellen Sach- und Rechtslage weitere Unterlagen notwendig, die nicht eingereicht wurden. Es wird darauf hingewiesen, sollte sich der Nachbar wieder zu einer ähnlichen Grenzbebauung entschließen, so wäre auch ihm ein Anbaurecht gewährt.

Die beantragte Abweichung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Belichtung und Belüftung ist jeweils nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen. Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt.

Mit dieser Genehmigung für AZ 2018/3126/602/VG/03 wird auch über AZ 2018/0557/602/AW/03 entschieden. Dieser Antrag wird hiermit erledigt. Weitere Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der Stadt Fürth.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Büroräume in Wohnungen, Errichtung von Balkonanlagen

Grundstück: Sommerstraße 11, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1017/9

Antragsteller: CI Invest Handels GmbH, Herr Carlo Haselmann, Henkestraße 10, 91054 Erlangen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überlappung der Abstandflächen nach Nordwest im eigenen Grundstück zugelassen.

Begründung:

Die Abstandsflächen der Balkone überdecken sich mit den Abstandsflächen des südlich angrenzenden Nachbargebäudes bzw. fallen auf das nördliche hofseitige Gebäude. Die Balkone befinden sich innerhalb der Baulinie der hofseitigen Vorbauten in den Anwesen Sommerstraße 1-13. Die Balkone

werden seitlich an der Grenze errichtet. Eine seitliche Abweichung von den Abstandsflächen ist somit nicht erforderlich. Die Balkone werden an der Grenze mit einem vollflächigen Sichtschutz versehen. Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form erforderlich. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert. Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der angrenzenden Nachbarn.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Für die Überlappungen der Abstandflächen wurde eine Fläche von 99 Quadratmetern ermittelt und der Nutzen mit fünf Euro pro Quadratmeter berechnet. Nach der Berechnungsformel 15 x Fläche x Nutzen ergibt dies folgende Summe: **15 x 99 Quadratmeter x fünf Euro = 7425 Euro.**

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Norma-Filiale als Ersatzbau

Grundstück: Fronmüllerstraße 78, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1941/5

Antragsteller: NORMA Lebensmittelfilialbetrieb, Stiftung & Co. KG, vertreten durch Michael Burgard, Manfred-Roth-Straße 5, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art.68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben mit folgender

Bedingung:

Bis zum Baubeginn muss die entwässerungstechnische Erschließung durch eine Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage nachgewiesen werden.

Begründung:

Bei der Erteilung der Baugenehmigung lag die Entwässerungsgenehmigung der Stadtentwässerung Fürth StEF (noch) nicht vor.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiung** zugelassen für die **Überschreitung der Baugrenze im Westen.**

Begründung:

Die festgesetzte Baugrenze wird im Westen um zirka 1,68 Meter überschritten. Bei dem Neubau handelt es sich um einen Ersatzneubau für die bereits bestehende NORMA Filiale auf der gleichen Flur-Nummer. Bereits beim momentan bestsehenden Gebäude werden die die Baugrenzen überschritten. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Durch sie wird der typische Charakter der Umgebung nicht beeinträchtigt bzw. verändert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die Abstandsflächen liegen auf eigenem Grundstück. Die nachbarlichen Belange werden nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen

Hierbei wurde die Überschreitung der Baugrenze berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Betei-

ligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau Normamarkt Kieselbühl mit Bäcker und Imbiss.
Grundstück: Am Grünen Weg, Gemarkung Unterfarrnbach, Flur-Nummer 618/23, 628/1
Antragsteller: NORMA Lebensmittelfilialbetrieb, Stiftung & Co. KG, Herr Michael Burgard, Manfred-Roth-Straße 5, 90766 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag 2019/0709/602/BA/11 vom 14. März 2019 als Änderung zum Antrag 2018/0739/602/BA/11 vom 26. Juli 2018 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben mit folgender Bedingung, dass bis zum Baubeginn die entwässerungstechnische Erschließung durch eine Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage nachgewiesen werden kann.
Begründung: Bei der Erteilung der Baugenehmigung lag die Entwässerungsgenehmigung der Stadtentwässerung Fürth StEF (noch) nicht vor
und der **Bedingung** der gegenseitigen Sicherung der Stellplätze und Zufahrten von Flur-Nummer 618/23 und 628/1 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle (mindestens jedoch vor Verwertungsrechten) **vor Baubeginn.** Die Vollzugsmeldung ist der Bauaufsicht zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde unaufgefordert vorzulegen.
Begründung:
Die Stellplätze können nicht vollständig auf dem jeweils eigenen Baugrundstück errichtet werden. Deshalb werden die Stellplätze auf dem benachbarten Grundstück dauerhaft zur Verfügung gestellt. Dies ist durch die Dienstbarkeit zu sichern.
Mit dieser Genehmigung für AZ 2019/0709/602/BA/11 wird auch über 2018/0739/602/BA/11 entschieden. Dieser Antrag wird hiermit erledigt. Weitere Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Kinderhauses mit Umnutzung eines Hortes
Grundstück: Mathildenstraße 40, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 705
Antragsteller: Stranzinger & Kampe GbR, Mühlgasse 1a, 91074 Herzogenaurach
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayeri-schen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO Abweichung für die Überschreitung der Abstandsflächen in alle Richtungen zugelassen.
Von den Vorschriften des Art. 28 (3) Satz 1 BayBO wird nach Art. 63 Bay-BO
Abweichung hinsichtlich der Öffnung in der Brandwand zugelassen.
Von den Vorschriften des Art. 33 (4) BayBO und von § 8 GaStellV wird nach Art. 63 BayBO Abweichung hinsichtlich Ausführung der Verglasung in der Öffnung zwischen Garage und Treppenraum zugelassen.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Ab-

schriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Sylwia Mierzwińska – Johann Smolka, Schwabacher Str. 84; Cristina Balan – Voldemar Kuhn, Waldstr. 14; Jutta Moser – Thomas Horak, Auf der Fichte 14; Bettina Krieger – Jörg Huber, Annastr. 10.

Eheschließungen

Stefanie Rebhan – Horst Adami, Oberfürberger Str. 26; Doris Franz – Jürgen Winning, Heinrich-Heine-Str. 11; Parisa Ghahramani – Majid Esteghbali, Fürth; Sabrina Friedrich – Michael Danzer, Obermichelbach; Maria Hunecker – Maximilian Funk, Fürth; Katharina Luttenberger – Roland Lämmermann-Barthel, Weißdornweg 10; Samantha Mörtel – Sebastian Eberhard, Birkenstr. 16; Marina Bathauer – Maxim Denisenko, Fürth; Navnit Dhinsa – Rüdiger Proske, London; Alexandra Weber – Max Milićević, Alte Reutstr. 121b; Melanie Bachmayr – Stefan Richter, Marsweg 101.

Geburten

Nadine und Alexander Fleissner, Sohn Leonard Maximilian, Soldnerstr. 85; Olena und Vitalii Zhyvaha, Tochter Alexandra, Erlanger Str. 29; Eva Reißenweber und Dominik Bigus, Sohn Emil Alois Bigus, Fürth; Christin und Mario Jocobasch, Tochter Nora; Juliane und Marcel Brückner, Tochter Emma Sophie, Röntgenstr. 46A; Carolin und Oliver Frank, Sohn Benjamin Matteo, Venusweg; Daniela und Alexander Schmidt, Tochter Isabella, Wilhermsdorf; Verena und Gunther Peter, Sohn Felix, Cadolzburg; Finja Schmidt und Alexander Bein, Tochter Runa Emilia Schmidt; Nadja und Jens Goldmann, Sohn Jonas Anton Jens, Zirndorf; Monika Berson-Steinke und Wladislaw Berson, Tochter Wladimira Berson, Grundigpark 3; Katrin und Tino Mechs, Sohn Kilian, Otto-Seeling-Promenade.

Sterbefälle

Gerda Haushammer (93), Erlangen; Michael Sixt (74), Nottelbergstr. 4; Annemarie Söllner (78), Liegnitzer Str. 8; Annelore Arnold (93), Erhard-Segitz-Str. 39; Klaus Herrmann (71), Schulze-Delitzsch-Str. 8; Edda Hannelore Reichmann (78), Benno-Mayer-Str. 5.